

Neufassung der **Satzung** der

Melita Hohage Stiftung

bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme

Präambel

Die Errichtung der Melita Hohage Stiftung ist eine gemeinsame Initiative dreier privater Stiftungsgründer und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme.

In Altengamme besteht noch eine weitgehende Übereinstimmung von Bürgergemeinde und Christengemeinde. Das Verantwortlichkeitsgefühl und die Bereitschaft zu ehrenamtlicher Tätigkeit ist groß; der Einsatz für die Kirchengemeinde ist zugleich immer auch ein Engagement für die Dorfgemeinschaft. Wir wollen mit der Gründung dieser Stiftung helfen, den Zusammenhalt in unserem Dorf zu erhalten und weiterzuentwickeln. Als langjährig auch in Altengamme tätige Ärzte und als Verantwortliche der Kirchengemeinde wissen wir, wie wichtig diese Gemeinschaft für ein gutes Zusammenleben und auch für die seelische Gesundheit und die Zufriedenheit der Menschen ist. Die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung mit zunehmender Individualisierung, Anonymisierung und der damit verbundenen Vereinsamung und der Abnahme der sozialen Verantwortung des Einzelnen braucht dringend ein Gegengewicht. Wir errichten diese Stiftung auch, weil wir befürchten, dass die vielfältigen freiwilligen Aktivitäten engagierter Gemeindeglieder, die sich in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt haben, durch die Kürzung öffentlicher und kirchlicher Finanzmittel in ihrem Weiterbestand bedroht sind.

Wir gründen diese Stiftung als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Durch das Einbringen von Rücklagen der Kirchengemeinde in das Stiftungsvermögen wird die seit 2004 bestehende unselbständige in eine selbständige Stiftung umgewandelt.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens wird einer Stiftungsverwaltung übertragen. Von ihr erwarten wir die getreuliche Umsetzung des in der Präambel und Satzung niedergelegten Stifterwillens.

50.000 € aus der Einlage der Kirchengemeinde sind zweckgebunden für die Stützung der religionspädagogischen Arbeit in Spielkreis und Kindergarten. Die Erträge aus diesem Vermögen müssen ausschließlich für diese Zwecke verwandt werden.

Die Stiftungsgründer haben mit ihrem Beitrag den Grundstein für eine selbständige Stiftung gelegt in der Erwartung, dass durch weitere Zustiftungen das Stiftungsvermögen wächst und dadurch ein nennenswerter Beitrag zum Erhalt des kirchlichen Lebens in unserer Altengammer Gemeinde geleistet werden wird.

§ 1 Name und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Melita Hohage Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) anerkannte kirchliche Stiftung.

Ihr Sitz ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

Sinn und Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung kirchengemeindlicher Arbeit auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu Altengamme. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme zur Verwendung für ihre kirchengemeindliche Arbeit.

Diese finanziellen Zuwendungen dienen insbesondere zur

- a) Stützung der religionspädagogischen Arbeit in Spielkreis und Kindergarten;
- b) Unterstützung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit;
- c) Förderung kirchenmusikalischer Aktivitäten;
- d) Pflege und Erhaltung des Ensembles aus Kirche, Pastorat und Gemeindehaus in Altengamme.

In der Präambel vom 07.09.2006 (Stiftungsgeschäft) werden die Absichten der Stiftungsgründer beschrieben, ihnen soll bei der Verwendung der Stiftungsmittel entsprochen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die vom Zuwendenden ausdrücklich hierzu bestimmt worden sind (Zustiftungen).

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft zu erhalten und zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.

Umschichtungen sind zulässig.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich lediglich die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit Letztere nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet sind.

Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können.

Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 5 Stiftungsvorstand

Die Stiftung wird durch einen Stiftungsvorstand verwaltet, der aus drei bis fünf Personen besteht.

Diese werden folgendermaßen bestimmt:

- a) Der Pastor/die Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme bestimmt aus dem Personenkreis des Altengammer Kirchengemeinrates ein Stiftungsvorstandsmitglied, wobei er/sie dieses Amt auch selbst einnehmen kann;
- b) Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme wählt aus seinen Reihen zwei Altengammer Stiftungsvorstandsmitglieder;
- c) Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme kann bis zu zwei weitere Stiftungsvorstandsmitglieder wählen, die Mitglied der Ev.-Luth. Kirche sein müssen.

Die Stiftungsvorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. bestimmt und können wiedergewählt werden. Für eine Abwahl, die nur aus wichtigem Grund möglich ist, ist eine Zweidrittelmehrheit des Kirchengemeinderates erforderlich.

Scheidet ein Stiftungsvorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Kirchengemeinderat unverzüglich eine Ersatzperson. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers/der Nachfolgerin führen die verbliebenen Stiftungsvorstandsmitglieder unaufschiebbare Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

Der Stiftungsvorstand wählt sich einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus seiner Mitte, eine Wiederwahl ist zulässig.

Die notwendigen Ämter verteilt der Stiftungsvorstand unter sich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Stiftungsvorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.

Veränderungen innerhalb des Stiftungsvorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt unter Beifügung der Wahlniederschriften, Annahmeerklärungen und sonstigen Beweisunterlagen.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Kirchengemeinderates über die Verwendung der von der Stiftung zur Verfügung gestellten Beträge entgegen und überprüft die satzungsgemäße Verwendung.

Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte (z.B. die Verwaltung von Immobilien und die Hausverwaltung) auch gegen angemessene Entlohnung auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen oder Dritte mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte beauftragen.

Die Einstellung weiterer Hilfskräfte ist zulässig.

Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.

Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Bericht muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 7 Vertretung der Stiftung

Die Stiftungsvorstandsmitglieder bilden den Stiftungsvorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB.

Gemeinsam vertretungsbefugt sind der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Altengammer Stiftungsvorstandsmitglied.

§ 8 Stiftungsvorstandssitzungen

Der Stiftungsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

Der/die Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine/ihre Vertretung - bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein.

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Stiftungsvorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird. Die Einladung hierzu ist zwei Wochen vorher zusammen mit der Jahresabrechnung abzuschicken.

Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Stiftungsvorstand einberufen werden.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber von drei Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Stiftungsvorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Abwesende Mitglieder werden über die Beschlüsse informiert. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

Bei Dringlichkeit oder Notwendigkeit kann der Stiftungsvorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Stiftungsvorstandsmitglieder der Beschlusssache zustimmen.

Schriftliche Übermittlungen auf dem Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Haftung

Mitglieder des Stiftungsvorstandes haften lediglich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder. Diese Beschlüsse bedürfen für ihr Wirksamwerden der Zustimmung des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme, die es ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke der Förderung kirchengemeindlicher Arbeit in Altengamme zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 13 Aufsicht und Inkrafttreten

Diese Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Hamburg, den 02.12.2015

für den Stiftungsvorstand:

gez.: M. Lux

(Dr. Manfred Lux)

gez.: W. Acht

(Wlfried Acht)

Diese Satzung wurde im Nov. 2015 nach den Vorgaben vom Finanzamt Hamburg-Nord, Steuernummer 17/427/03017 vom 06.03.2015 ergänzt und den Namenskriterien der Nordkirche ergänzt.